

Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

„Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 25 · Vetschau/Spreewald, den 14. Februar 2015 · Nummer 2

Impressum

Herausgeber: Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister Bengt Kanzler

Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Jahresabonnementspreis von 29,40 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über die Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

- Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters
 - Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald Bekanntmachung über den vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2013 „Entwicklung Betriebsstandort - Alter Laasower Weg“ Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB Seite 2
 - Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald für den OT Ogrosen Bekanntmachung über die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB Seite 3
 - Neufassung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für den Stadtwehrführer, seine Stellvertreter und Leitungsmitglieder sowie Atemschutzgeräteträger der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Vetschau/Spreewald Seite 4
- Amtliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau
 - Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) in ihrer 6. ordentlichen Sitzung am 9. Dezember 2014 Seite 5

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Stadt Vetschau/ Spreewald für den OT Ogrosen Bekanntmachung über den vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2013 „Entwicklung Betriebsstandort – Alter Laasower Weg“ Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 30.01.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02/2013 „Entwicklung Betriebsstandort - Alter Laasower Weg“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke der Gemarkung Ogrosen, Flur 1, Flurstücke 75/1 (tlw.), 76/2, 93/3 und 109/1.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf Seite 3 in der Grafik dargestellt.

Mit dem Bebauungsplan soll ein Gewerbegebiet für die Erweiterung eines Betriebsstandortes festgesetzt und damit die Umnutzung bestehender Lagerhallen ermöglicht werden.

Die Zufahrt und die Erschließung erfolgen von der Landesstraße L 52 aus.

Für die Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung gemäß § 2a BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht erarbeitet.

Hinweis: Der Flächennutzungsplan der Stadt Vetschau/Spreewald wird für den Geltungsbereich dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Parallelverfahren geändert (siehe gesonderte Bekanntmachung).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgt in Form einer **Öffentlichen Auslegung** des Planvorentwurfes für die Dauer eines Monats.

Der Planvorentwurf liegt in der Zeit

vom 02.03.2015 bis einschließlich 07.04.2015

in der Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald (Fachbereich Bau, Sachgebiet Planung, Zimmer 302), 03226 Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10 während der folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie
Freitag	von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise, Bedenken und Anregungen zum Planvorentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Hinweise können gem. § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar bzw. wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen vor und können während der Auslegungszeit eingesehen werden:

Unterlagen:

Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan (Stand Mai 2006)
Thematischer Bezug: Bestands- und Zielangaben zur Landschaftsplanung

Vorentwurf Integrierter Grünordnungsplan zum Bebauungsplan

Vorentwurf Umweltbericht zum Bebauungsplan

Thematischer Bezug: Darstellung Bestand, Eingriffe in und Minimierung bzw. Kompensation von Eingriffen in Umweltbelange

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen zur Plananzeige:

Landkreis OSL vom 05.12.2014

Thematischer Bezug: Anforderungen aus Belangen von Denkmalpflege, Landwirtschaft, Brand- und Katastrophenschutz, Kreisplanung, Kampfmittel, Bodenschutz, Naturschutz (insbesondere Schutzgüter, Eingriffs- und Ausgleichsplanung, Artenschutz), Gewässerschutz

Gemeinsame Landesplanungsabteilung vom 20.11.2014

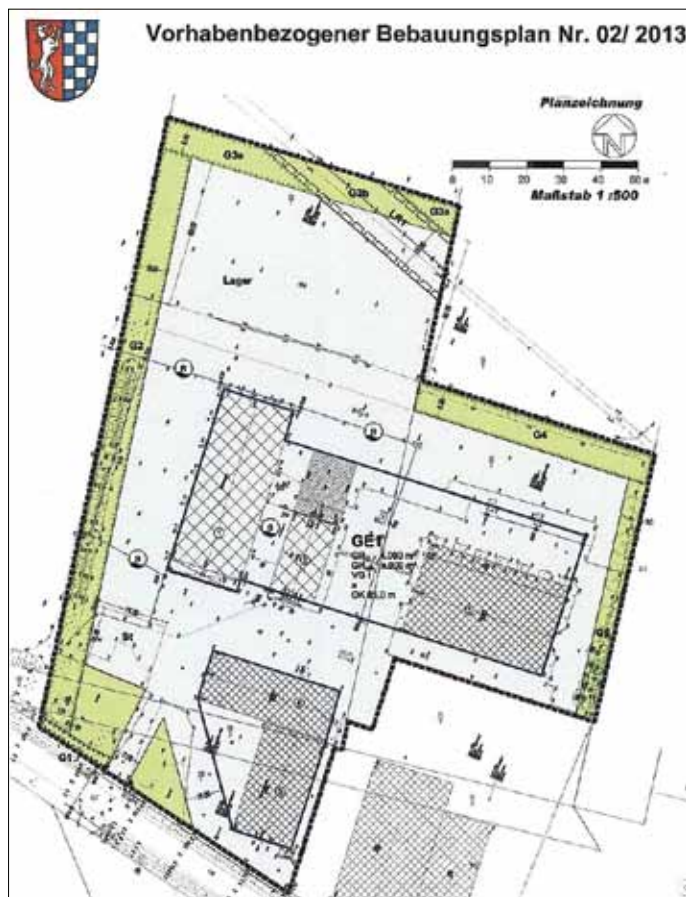
Thematischer Bezug: Anforderungen aus Belangen der Raumordnung und Übereinstimmungsprüfung mit den Zielen der Raum-Ordnung

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01.12.2014

Thematischer Bezug: Anforderungen aus Belangen des Naturschutzes, des Immissionsschutzes, und des Gewässerschutzes



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Spreewald, Schlosstraße 10 während der folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie
Freitag	von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise, Bedenken und Anregungen zum Planvorentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Hinweise können gem. § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar bzw. wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen vor und können während der Auslegungszeit eingesehen werden:

Unterlagen:

Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan (Stand Mai 2006)

Thematischer Bezug: Bestands- und Zielangaben zur Landschaftsplanung

Vorentwurf Umweltbericht zur 6. Änderung FNP

Thematischer Bezug: Darstellung Bestand, Eingriffe in und Minimierung bzw. Kompensation von Eingriffen in Umweltbelange

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen zur Plananzeige: Landkreis OSL vom 04.12.2014

Thematischer Bezug: Anforderungen aus Belangen von Denkmalpflege, Landwirtschaft, Brand- und Katastrophenschutz, Kreisplanung, Kampfmittel, Bodenschutz, Naturschutz (insbesondere Anpassung Landschaftsplan, Schutzgebiete, naturschutzfachliche Rahmenplanungen), Gewässerschutz

Gemeinsame Landesplanungsabteilung vom 20.11.2014

Thematischer Bezug: Anforderungen aus Belangen der Raumordnung und Übereinstimmungsprüfung mit den Zielen der Raum-Ordnung

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01.12.2014

Thematischer Bezug: Anforderungen aus Belangen des Naturschutzes, des Immissionssschutzes, und des Gewässerschutzes

Bekanntmachung der Stadt Vetschau/ Spreewald für den OT Ogrosen Bekanntmachung über die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 30.01.2014 die Aufstellung der 6. Änderung zum Flächennutzungsplan beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 02/2013 „Entwicklung Betriebsstandort - Alter Laasower Weg“. Der Geltungsbereich der 6. Änderung FNP ist auf Seite 4 in der Grafik dargestellt.

Mit der 6. Änderung FNP im Parallelverfahren soll die planungsrechtliche Zulässigkeit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02/2013 gemäß § 8 (3) BauGB erreicht werden.

Für die Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung gemäß § 2a BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht erarbeitet.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgt in Form einer **Öffentlichen Auslegung** des Planvorentwurfes für die Dauer eines Monats.

Der Planvorentwurf liegt in der Zeit

vom 02.03.2015 bis einschließlich 07.04.2015

in der Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald (Fachbereich Bau, Sachgebiet Planung, Zimmer 302), 03226 Vetschau/

Bengt Kanzler
Bürgermeister



Neufassung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für den Stadtwehrführer, seine Stellvertreter und Leitungsmitglieder sowie Atemschutzgeräteträger der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Vetschau/Spreewald

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg §§ 3 und 28 Abs. 2, Pkt. 9 vom 18. Dezember 2007 (GVBL. I/07, Nr.19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBL. I/14, Nr. 32) sowie des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBL. I/04, Nr.9, S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBL. I/08, Nr. 12, S. 202, 206) beschließt die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 04.12.2014 die Neufassung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für den Stadtwehrführer, seine Stellvertreter und Leitungsmitglieder sowie Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald.

§ 1

(1) Die jährliche Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit des Stadtwehrführers, seiner Stellvertreter und Leitungsmitglieder sowie Atemschutzgeräteträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald beträgt für:

Wehrführung

Stadtwehrführer	2.400,00 EUR
1. Stellvertreter	1.600,00 EUR
2. Stellvertreter	1.200,00 EUR
3. Stellvertreter	1.200,00 EUR

Leitungsmitglieder

Ausbildungsbeauftragter	1.500,00 EUR
Brandschauwart	600,00 EUR
Atemschutzgerätewart	300,00 EUR
Ansprechpartner Funk	400,00 EUR
Stadtjugendwart	300,00 EUR
Abschnittsleiter	Ortswehren (max. 3) je 900,00 EUR
Zugführer	(max. 3) je 450,00 EUR
stellv. Zugführer	(max. 3) je 250,00 EUR
Löschgruppenführer Stadt	(max. 6) je 150,00 EUR
Ortswehrführer mit LF	je 360,00 EUR
Ortswehrführer mit TSF	je 300,00 EUR
stellv. Ortswehrführer	je 150,00 EUR
Jugendfeuerwehrwart	je 150,00 EUR

Kameraden

Atemschutzgeräteträger	je 50,00 EUR
------------------------	--------------

(2) Die Entschädigung an den Jugendfeuerwehrwart erfolgt nur, wenn und so lange wie die jeweilige Jugendfeuerwehr beim Kreisjugendfeuerwehrwart registriert ist.

(3) Die Entschädigung erfolgt jährlich an den Atemschutzgeräteträger nur, wenn die vorgeschriebene Tauglichkeitsuntersuchung bestanden und der Belastungstest auf der Atemschutzübungsanlage des Landkreises durchgeführt wurde.

(4) Die sonstige Auszahlung der Entschädigung erfolgt vierteljährlich an den jeweiligen Kameraden.

§ 2

(1) Der Stadtwehrführer und seine Stellvertreter üben ihre Tätigkeit nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg der Dienstanweisung über die Aufgaben und Arbeitsweise des Stadtwehrführers sowie der Dienstanweisung über die Aufgaben und Arbeitsweise der Ortswehrführer der Stadt Vetschau/Spreewald aus.

§ 3

(1) Der Stadtwehrführer ist der Ansprechpartner für den Träger des Brandschutzes in allen Angelegenheiten des Brandschutzes.

(2) In seiner organisatorischen und fachlichen Arbeit stützt er sich auf den Sachverstand der Ortswehrführer und arbeitet eng mit dem Bürgermeister und den Ortsvorstehern der Stadt Vetschau/Spreewald zusammen.

§ 4

(1) Sollte ein Mitglied der Wehrführung sowie der Leitungsmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald seinen Pflichten aus dem BbgBKG und der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zum BbgBKG in ihren jeweils gültigen Fassungen sowie der Dienstanweisungen über die Aufgaben und Arbeitsweise des Stadtwehrführers und der Ortswehrführer der Stadt Vetschau/Spreewald nicht nachkommen, so kann ihm auf Vorschlag des Stadtwehrführers, des Trägers des Brandschutzes oder auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung hin, seine Aufwandsentschädigung aus dieser Satzung, ganz oder teilweise entzogen werden.

§ 5

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.04.2011 über die Aufwandsentschädigungen für den Stadtbrandmeister, seine Stellvertreter und Leitungsmitglieder sowie Atemschutzgeräteträger der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald zum 31.12.2013 außer Kraft.

Vetschau, Spreewald, den 22.01.2015



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Information des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) über die Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) in ihrer 6. ordentlichen Sitzung am 9. Dezember 2014

-öffentlicher Teil-

Beschluss 13/2014 über die Feststellung des aufgestellten und geprüften Jahresabschlusses 2013 und die Verwendung des Jahresergebnisses 2013

Da der Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Verbandes vom Stellvertreter des Verbandsvorstehers zutreffend dargestellt worden ist und die wirtschaftlichen Verhältnisse des WAC keinerlei Veranlassung zu Beanstandungen gaben, hat die Bezirksversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2014 beschlossen, dass der nach § 82 (4) Satz 1 BbgKVerf i.V.m. § 21 (1) EigV vom Stellvertreter des Verbandsvorstehers aufgestellte und nach § 106 (2) BbgKVerf i.V.m. §§ 27 bis 33 EigV geprüfte Jahresabschluss 2013 festgestellt wird und den Jahresgewinn in Höhe von 490.618,47 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Abstimmungsergebnis:

78 "Ja"; 2 "Nein"; 0 "Stimmhaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Bezirksversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Beschluss 14/2014 über die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Jahr 2013

Da der Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Verbandes vom Stellvertreter des Verbandsvorstehers zutreffend

dargestellt worden ist, und die wirtschaftlichen Verhältnisse des WAC keinerlei Veranlassung für den Wirtschaftsprüfer zu Beanstandungen gaben, hat die Bezirksversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2014 beschlossen, den Verbandsvorsteher für den Jahresabschluss 2013 ohne Einschränkung zu entlasten.

Abstimmungsergebnis:

80 "Ja"; 0 "Nein"; 0 "Stimmhaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Bezirksversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Beschluss 15/2014 über das Investitionsprogramm 2015 (2014 – 2018)

Die Bezirksversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2014 beschlossen, das Investitionsprogramm 2015 (2014-2018) mit Stand vom 14. Oktober 2014 als Bestandteil des Wirtschaftsplanes 2015 und als Grundlage für die Preis- und Gebührenkalkulation 2015 zu bestätigen.

Abstimmungsergebnis:

80 "Ja"; 0 "Nein"; 0 "Stimmhaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Bezirksversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Beschluss 16/2014 über die Preis- und Gebührenkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2015

Die Bezirksversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) beschließt in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2014, auf Beschlussempfehlung des Vorstandes (BV Nr. 26/2014 vom 4. November 2014), dass

1. die im Jahr 2014 gültigen Grundpreise (netto) für die Trinkwasserversorgung im Jahr 2015 unverändert bleiben,
2. der Mengenpreis (netto) für die Trinkwasserversorgung in Höhe von derzeit 0,70 €/m³ um 0,05 €/m³ auf 0,75 €/m³ erhöht wird,
3. die im Jahr 2014 gültigen Grundgebühren (brutto) für die zentrale Abwasserbeseitigung im Jahr 2015 unverändert bleiben,
4. die Leistungsgebühr (brutto) für die zentrale Abwasserbeseitigung in Höhe von derzeit 2,21 €/m³ um 0,22 €/m³ auf 2,43 €/m³ (Kostendeckung) angehoben wird,
5. die Gebühr für die dezentrale Beseitigung von Inhaltsstoffen aus Sammelgruben für das Jahr 2015 unverändert 8,60 €/m³ bleibt,
6. die Gebühr für die dezentrale Beseitigung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen für das Jahr 2015 von 11,60 €/m³ auf 13,82 €/m³ erhöht wird.

Abstimmungsergebnis:

80 "Ja"; 0 "Nein"; 0 "Stimmhaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Bezirksversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Beschluss 17/2014 über den Wirtschaftsplan 2015

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2014 beschlossen, den Wirtschaftsplan für das Jahr 2015 festzustellen.

Abstimmungsergebnis:

80 "Ja"; 0 "Nein"; 0 "Stimmenthaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Beschluss 18/2014 über die Festsetzung des Kassenkredites für das Wirtschaftsjahr 2015

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2014 beschlossen, den Kassenkredit für das Wirtschaftsjahr 2015 auf 1.552 T€ festzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

80 "Ja"; 0 "Nein"; 0 "Stimmenthaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Beschluss 19/2014 über die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) Abwassergebührensatzung (-AGS-)

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2014 die 4. Änderungssatzung zur AGS beschlossen:

Abstimmungsergebnis:

80 "Ja"; 0 "Nein"; 0 "Stimmenthaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Beschluss 20/2014 zu Änderungen in der Trinkwasserversorgungssatzung (TWVS) Anlage C „Ergänzende Bestimmungen des WAC zur AVBWasserV (Preisliste)

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2014 die Anlage C „Ergänzende Bestimmungen des WAC zur AVBWasserV“ (Preisliste) als Tabelle 21 beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

80 "Ja"; 0 "Nein"; 0 "Stimmenthaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Hinweis:

Die öffentlichen Bekanntmachungen über

- die Feststellung des aufgestellten und geprüften Jahresabschlusses 2013 und die Verwendung des Jahresergebnisses 2013,
- die Entlastung des Vorstandsvorstehers,
- den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015;
- die Änderungen in der Abwassergebührensatzung (AGS) und
- die Änderungen in der Trinkwasserversorgungssatzung (TWVS) Anlage C „Verordnung über Allgemeine Bedingungen zur Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“

erfolgten im Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Jahrgang 21, Nr. 18/2014 am 19. Dezember 2014. Dieses Amtsblatt können Sie kostenlos vom Landkreis Oberspreewald-Lausitz beziehen oder auf der Homepage des Landkreises Oberspreewald-Lausitz www.osl-online.de einsehen und ausdrucken. Daneben besteht auch die Möglichkeit, die Lesefassungen der beim WAC geltenden Satzungen auf unserer Homepage www.wac-calau.de einzusehen.

Ihr Wasser- und Abwasserzweckverband Calau (WAC)

